

3. Die Korporation Zug verpflichtet sich, alle Erklärungen und Unterschriften als Grundeigentümerin zu leisten, die für die Einreichung und Durchführung von Baubewilligungsverfahren erforderlich sind.
4. Der Mietzins basiert auf einem Basismietzins von CHF 3.20 pro m² und Jahr, total CHF 77'024.-- und einem Landesindex der Konsumentenpreise von 144.0 Punkten (Basis 1982 = 100 Punkte). Der Mietzins wird alle zwei Jahre im Umfang von 100 % den Veränderungen des Landesindex der Konsumentenpreise erhöht. Massgebend für die Anpassung ist der Indexstand. Eine Anpassung erfolgte per 31. Dezember 2005 mit neuem Indexstand Oktober 2005, 155.2 Punkte. Total Jahresmietzins CHF 83'015.--, CHF 3.45 m²/Jahr.
5. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist auf Verlangen der Korporation Zug der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Einwohnergemeinde Zug herzustellen.
6. Renaturierung des Aabachs
 - a) Die Korporation Zug ermächtigt die Einwohnergemeinde Zug zur Ausdolung und Renaturierung des Aabachs im nordwestlichen Teil der ab GS 33, GB Zug, gemieteten Landfläche. Der Renaturierungsbereich ist auf der Vertragsbeilage schwarz schraffiert.
 - b) Die Einwohnergemeinde Zug übernimmt die mit der Ausdolung und Renaturierung verbundenen Kosten vollumfänglich. Ebenso trägt sie während der Dauer des Mietvertrages die anfallenden Unterhaltskosten.
 - c) Die Einwohnergemeinde Zug verpflichtet sich, auf Verlangen der Korporation Zug den ursprünglichen Zustand auch im Bereich des Aabachs wieder herzustellen.
7. Benützungs- und Umgestaltungsrecht
 - a) Die Parteien vereinbaren, dass im Grundbuch der Gemeinde Zug zugunsten der Einwohnergemeinde Zug und zulasten des Grundstücks GS 33 ein Benützungs- und Umgestaltungsrecht für Anlage und Betrieb von zwei Fussballfeldern mit dazugehörigen Anlagen und einer Boccia-Anlage und SAC-Clubhaus im Sinne von Art. 781 ZGB eingetragen wird. Die Dienstbarkeitsberechtigte ist befugt, alles was zur Erreichung dieses Zwecks notwendig ist, auf dem Gelände durchzu-

führen.

Grundbucheintrag

- b) Die Dauer des Benützungs- und Unterhaltsrechts ist identisch mit der Mietdauer gemäss Ziffer 2. Die Auflösung des Mietvertrages gilt auch als Auflösung des Benützungs- und Umgestaltungsvertrags.
 - c) Der Grundbucheintrag vom 9. Dezember 1998 auf GS 33 (D.1998/001072) wird gelöscht.
8. Die Korporation Zug verpflichtet sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen, mit der Pflicht zur Weiterüberbindung.
 9. Der vorliegende Mietvertrag wird nur dann unterzeichnet, wenn die Boccia-Anlagen und das SAC-Clubhaus realisiert werden. Sonst bleibt der Mietvertrag vom 14. April 1998 weiterhin in Kraft.
 10. Der Stadtrat unterzeichnet den vorliegenden Vertrag unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Kreditbewilligung des Grossen Gemeinderates für die Boccia-Anlage und des SAC-Clubhauses.
 11. Der Abschluss des vorliegenden Vertrags erfolgt seitens der Korporation Zug unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Genossen-Versammlung vom Juni 2006 evt. November 2006.
 12. Die Parteien ermächtigen und beauftragen den Rechtsdienst der Stadt Zug, die Dienstbarkeit gemäss Ziffer 9a dieses Vertrags beim Grundbuchamt Zug zur Eintragung ins Grundbuch anzumelden sowie die bestehende Dienstbarkeit (Reg. Nr. D. 1998/001072) löschen zu lassen.

Also vereinbart und unterzeichnet:

Zug,

Zug,

Die Parteien:

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

DER STADTRAT
Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber:

KORPORATION ZUG

DER VERWALTUNGSRAT
Der Präsident:

Der Korporationsschreiber:



SITUATION 1:1000

Beilage Mietvertrag zwischen Korporation Zug und Einwohnergemeinde Zug
04. April 2006

